

A-Post

An alle Beaufichtigten des Bereichs
übrige Banken und Effekthändler

Referenz:

b106603-0012041

Kontakt:

finance@finma.ch
+41 (0)31 327 91 00

Bern, im September 2019

Mitteilung zur Berechnung der Aufsichtsabgabe 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage finden Sie die Rechnung zur Aufsichtsabgabe 2019. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen die wichtigsten Informationen zu den Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Die FINMA finanziert sich über Gebühren und Abgaben¹. Gebühren erhebt die FINMA für Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen. Für Kosten, die über die von Jahr zu Jahr schwankenden Gebühreneinnahmen nicht gedeckt sind, stellt die FINMA den Beaufichtigten jährlich eine Aufsichtsabgabe in Rechnung.

Die Abgabepflicht für die Aufsichtsabgabe beginnt mit der Erteilung der Bewilligung, der Zulassung oder der Anerkennung und endet mit deren Entzug oder mit der Entlassung aus der Aufsicht. Beginnt oder endet die Abgabepflicht nicht mit dem Rechnungsjahr der FINMA, so ist die Abgabe pro rata temporis geschuldet².

Der Finanzierungsbedarf der FINMA, welcher durch Aufsichtsabgaben zu decken ist, richtet sich nach dem jährlichen Aufwand, der sich aus dem Personal-, dem Sach- und dem übrigen Aufwand zusammensetzt. Zudem hat die FINMA innerhalb einer angemessenen Frist eine Reserve³ im Umfang eines Jahresbudgets zu bilden.

Die Kosten der Aufsicht werden den einzelnen Aufsichtsbereichen⁴ möglichst verursachergerecht zugeordnet. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Aufsichtsabgabe dient die Jahresrechnung der FINMA des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres⁵. Ergibt sich aus den Aufsichtsabgaben und den tatsächlich angefallenen Kosten eine Differenz (Unter-/Überdeckung), grenzt die FINMA diese ab und berücksichtigt die Deckungsdifferenz in der Berechnung der Aufsichtsabgaben im Folgejahr⁶.

¹ Art. 15 FINMAG

² Art. 13 FINMA-GebV

³ Art. 16 FINMAG

⁴ Art. 3 FINMA-GebV

⁵ Art. 4 Abs. 2, Art. 11 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 FINMA-GebV

⁶ Art. 14 Abs. 3 FINMA-GebV



Die Kosten der FINMA und des Aufsichtsbereichs übrige Banken und Effekthändler (üb) für das Jahr 2018 präsentieren sich wie folgt (entspricht der auf Seiten 48 und 49 der Jahresrechnung 2018 ausgewiesenen Kostenrechnung der FINMA):

Referenz:
b106603-0012041

Kostenrechnung in TCHF	FINMA	davon üb	FINMA	davon üb
	2018		2017	
Gebühren	25'236	4'374	24'517	3'360
Übrige Erträge	995	277	687	163
Total Aufsichtsabgaben	104'323	34'923	107'827	33'786
- Aufsichtsabgaben vereinnahmt	110'519	33'693	111'131	32'553
- Unter-/Überdeckung Aufsichtsabgabe	-6'196	1'230	-3'304	1'233
Erlösminderungen	-24	39	-76	-50
Nettoertrag	130'530	39'614	132'955	37'259
Aufwand	-118'664	-36'013	-121'339	-33'872
Reservenäufnung nach Art. 16 FINMAG	-11'866	-3'601	-11'616	-3'387
Aufwand inkl. Reservenäufnung	-130'530	-39'614	-132'955	-37'259

Der Finanzierungsbedarf mittels Aufsichtsabgaben 2019 im Aufsichtsbereich übrige Banken und Effekthändler beläuft sich auf TCHF 36'154 (Vorjahr: TCHF 35'019). Dieser errechnet sich aus dem Total Aufsichtsabgaben 2018 in der Höhe von TCHF 34'923 zuzüglich der Unterdeckung von TCHF 1'230.

Die Aufsichtsabgabe unterteilt sich in eine Grundabgabe⁷ und eine Zusatzabgabe⁸, die je zur Hälfte auf Basis der Bilanzsumme und des Effekturnsatzes⁹ berechnet wird.

Bei Rückfragen zur Berechnung der Aufsichtsabgabe bitten wir Sie, sich an finance@finma.ch zu wenden. Wird die Abgabepflicht bestritten, kann für die Rechnung über die genannte E-Mail-Adresse eine beschwerdefähige Verfügung angefordert werden¹⁰.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA



Mark Branson
Direktor



Jan Blöchliger
Geschäftsbereich Banken

⁷ Art. 16 Abs. 1 Bst. b FINMA-GebV

⁸ Art. 17-19 FINMA-GebV

⁹ Für die Zusatzabgabe nach Effekturnsatz werden die Effekturnsätze des Jahres 2017 als Bemessungsgrundlage herangezogen, da die gemeldeten Daten der Effekturnsätze gem. Rundschreiben 18/2 für das Jahr 2018 noch nicht die von der FINMA geforderte Qualität aufweisen.

¹⁰ Art. 15 Abs. 2 FINMA-GebV